C/2024/7451

13.12.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11794 – SAGAX / SWISS LIFE / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7451)

1. Am 28. November 2024 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— AB Sagax (publ) („Sagax“, Schweden),

— Swiss Life Investment Management Holding AG („SLIM“, Schweiz), kontrolliert von Swiss Life Holding („Swiss Life“, Schweiz),

— ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV“, Norwegen).

Sagax und SLIM werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Gemeinschaftsunternehmen (JV) erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen und das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Sagax ist auf dem Markt für die Immobilienvermietung tätig. Das Unternehmen besitzt und verwaltet Gewerbeimmobilien (vorrangig Lagerhäuser und Immobilien für die Leichtindustrie) in Schweden, Finnland, Frankreich, den Niederlanden, Belgien, Spanien, Deutschland und Dänemark.

— SLIM und Swiss Life bieten umfassende Vorsorge- und Finanzlösungen an. Die Unternehmen sind hauptsächlich in den Bereichen Lebensversicherung sowie Anlagen und Vermögensverwaltung tätig und bieten multinationalen Unternehmen Vorsorgelösungen für Arbeitnehmer in Europa und Asien an.

3. Das Gemeinschaftsunternehmen (JV) wird in folgenden Geschäftsbereichen tätig sein: Vermietung von Einzelhandelsimmobilien an Dritte in Finnland.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11794 – SAGAX / SWISS LIFE / JV

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË